

Satzung des „Schulvereins der Stadtteilschule Fischbek- Falkenberg e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Stadtteilschule Fischbek-Falkenberg“ (mit dem Zusatz „e. V.“). Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule zu fördern. Er trägt insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern.

(3) Der Verein kann im Rahmen seiner Möglichkeiten die Schule bei der Sicherstellung der Essensversorgung der Schülerinnen und Schüler unterstützen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeträge

2. Überschüsse aus Veranstaltungen

3. Spenden

oder

4. Schenkung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der

Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod.

(2) Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf, wenn kein Kind der Familie mehr die Schule besucht. Sie kann jedoch auf Wunsch der Eltern durch Eintrittserklärung neu begründet werden.

(3) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden im Falle des Ausschlusses nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang Widerspruch schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammensetzt aus dem

a) 1. Vorsitzenden,

b) 2. Vorsitzenden,

c) Schriftführer,

d) Kassenwart und

e) einem Mitglied des Elternrates als Beisitzer.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der 2. Vorsitzende wird von der Schulleitung gestellt.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar die Nummern a) und c) in den geraden Jahren, die Nummern b) und d) in den ungeraden Jahren. Das Elternratsmitglied wird für jeweils ein Jahr aus dem Elternrat gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(6) Die Vorstandsmitglieder, einschließlich des Beisitzers sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich gegen Nachweis ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(7) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen.

(2) Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Kassenwartes,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt auf Antrag Entlastung.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand und
2. für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Hiervon wird ein Kassenprüfer in ungraden, ein Kassenprüfer in graden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Pause von 2 Jahren möglich.

(7) Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(8) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können daneben jederzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt

werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder dem Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, den 10.04.2013